

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL

79

Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Referate und Diskussionen eines Symposiums

veranstaltet vom Institut für Internationales Recht
an der Universität Kiel am 9./10. 11. 1976

Herausgegeben von

Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

**VERÖFFENTLICHUNGEN
DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALES RECHT
AN DER UNIVERSITÄT KIEL**

Herausgegeben von Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig

Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Referate und Diskussionen eines Symposiums

veranstaltet vom Institut für Internationales Recht
an der Universität Kiel am 9./10. 11. 1976

Herausgegeben von

Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Volkswagenwerk

Alle Rechte, einschließlich das der Übersetzung, vorbehalten.
Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus in irgendeiner Weise zu vervielfältigen.

© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1978 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 04142 9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
<i>Karl Matthias Meessen</i>	
Völkerrechtliches Enteignungsrecht im Nord-Süd-Konflikt	11
Thesen	33
Diskussion zum Referat von Karl Matthias Meessen	35
<i>Wilhelm A. Kewenig</i>	
Technologietransfer aus völkerrechtlicher Sicht	71
Thesen	95
Anhang I/ Annex I: Revised draft outline for the preparation of an international code of conduct on transfer of technology — Outline of a code of conduct consisting of guidelines for the international transfer of technology — Submitted by the expert from Japan on behalf of the experts from Group B	96
Anhang II/ Annex II: Revised draft outline for the preparation of an international code of conduct on transfer of technology submitted by the expert from Brazil on behalf of the experts from the Group of 77 .	106
Diskussion zum Referat von Wilhelm A. Kewenig	120
<i>Christian Tomuschat</i>	
Internationale Abhängigkeiten im Rohstoffbereich	149
Thesen	174
Diskussion zum Referat Christian Tomuschat	178
<i>Hugo J. Hahn</i>	
Elemente einer neuen Weltwährungsordnung	215
Thesen	241
Diskussion zum Referat von Hugo J. Hahn	243
Teilnehmerliste	261

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AdG	Archiv der Gegenwart
AFDI	Annuaire français de droit international
AJIL	American Journal of International Law
Anm.	Anmerkung
ArchVR	Archiv des Völkerrechts
Art.	Artikel
ASIL	American Society of International Law
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (= Recht der Internationalen Wirtschaft)
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Zivilsachen)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
ColJTL	Columbia Journal of Transnational Law
COMECON	Council for Mutual Economic Assistance
EA	Europa-Archiv
FAZ	Frankfurter Allgemeine (Zeitung)
FW	Die Friedens-Warte
GA	General Assembly
GAOR	General Assembly Official Records
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GV	Generalversammlung
GYIL	German Yearbook of International Law (Jahrbuch für Internationales Recht)
HarvIntLJ	Harvard International Law Journal
ibid.	ibidem
ICJ	International Court of Justice
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission

ILM	International Legal Materials
ILR	International Law Reports
IMF	International Monetary Fund
Int. Org.	International Organization
IWF	Internationaler Währungsfonds
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht (German Yearbook of International Law)
JWTL	Journal of World Trade Law
KIWZ	Konferenz über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LG	Landgericht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OLG	Oberlandesgericht
OPEC	Organization of Petroleum Exporting Countries
RGDIP	Revue général de droit international public
SGV	Sonder-Generalversammlung
UN	United Nations
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization
UNITAR	United Nations Institute for Training and Research
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VirJIntL	Virginia Journal of International Law
VN	Vereinte Nationen (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

Vorwort

Das Institut legt mit diesem Band seiner Veröffentlichungsreihe das Protokoll eines im November 1976 veranstalteten Symposiums vor.

Gegenstand des Symposiums waren vier Einzelthemen aus der immer weiter ausgreifenden Diskussion um die notwendige Veränderung der gegenwärtigen Weltwirtschaftsordnung. Mit diesen Themen schließt das Symposium einerseits an die vorausgegangene Veranstaltung des Jahres 1974 an, die den Vereinten Nationen und einigen wichtigen sich hier abzeichnenden Veränderungen gewidmet war. Andererseits führen die erörterten Themen unmittelbar zu Zentralfragen des internationalen Wirtschaftsrechtes und damit zu einem der Interessenschwerpunkte der Arbeit des Kieler Instituts.

Das Institut hofft, daß die Diskussion in Kiel und die Vorlage des Protokolls auch über den Kreis der Teilnehmer hinaus in der deutschen Völkerrechtswissenschaft das Interesse an den Rechtsfragen des die internationalen Beziehungen zunehmend bestimmenden Nord-Süd-Konflikts belebt. In der Themenauswahl dokumentiert sich darüber hinaus unser Bemühen, gegenwartsbezogene Problemstellungen und völkerrechtswissenschaftliche Forschungsmethoden zu verbinden.

Das Institut dankt noch einmal allen Referenten und Teilnehmern für die Fülle der Gedanken und Anregungen, die sie nach Kiel mitgebracht und dort ausgebreitet haben. Das Institut dankt außerdem der Volkswagen-Stiftung, die auch dieses Symposium wieder finanziert hat.

Für das späte Erscheinen dieses Bandes bitte ich insbesondere die Referenten um Nachsicht. Neben einigen technischen und administrativen Pannen ist der eigentliche Grund mein gegenwärtiges Engagement im Wissenschaftsrat. Ich habe deshalb die Verspätung auch zu verantworten.

Kiel, im Februar 1978

Wilhelm A. Kewenig

Völkerrechtliches Enteignungsrecht im Nord-Süd-Konflikt

Von Karl Matthias Meessen

I. Theorien zur Entschädigungspflicht im allgemeinen Völkerrecht

1. Am 7. August 1846 schrieb der britische Außenminister Lord Palmerstone an den britischen Botschafter in Athen¹: „Now in all countries it is understood that when land belonging to a private individual is required for purposes of great public utility or of national defense, private right must so far yield to public interest, that the individual is compelled by law to give up his land to the public, provided always that he shall receive for it from the public its full and fair value . . .“ Nahezu 130 Jahre später heißt es in einer Verlautbarung des amerikanischen Department of State²: „Under international law, the United States has a right to expect: . . . That its citizens will receive prompt, adequate, and effective compensation from the expropriating country.“

Volle Entschädigung ist also zu zahlen, wobei eine Entschädigung, die nicht unmittelbar nach der Enteignung, sondern 30 Jahre später oder in einer nicht transferierbaren Währung gezahlt wird, keine volle Entschädigung darstellt. Die Merkmale „prompt“ und „effective“ besitzen nur eine klarstellende Bedeutung. Daß volle Entschädigung zu zahlen ist, und zwar bei Enteignungen aller Art, also auch bei Verstaatlichungen, ist der Standpunkt der herrschenden Meinung. Ich schätze, daß von 5 Metern Enteignungsliteratur seit 1945 4,50 Meter diesem Standpunkt zuzurechnen sind³.

Die theoretische Begründung der vollen Entschädigungspflicht ist nicht einheitlich. Neben der Theorie der wohl erworbenen Rechte hat man auf den völkerrechtlichen Mindeststandard, den allgemeinen Rechtsgrundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung und neuerdings

¹ Whiteman, *Damages in International Law*, Bd. 2, 1937, 1386.

² U. S. Department of State, *Statement on Foreign Investment and Nationalization*, 30. 12. 1975, ILM 15 (1976), 186.

³ Aus der neueren Literatur: Böckstiegel, *Enteignungs- oder Nationalisierungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 13 (1973), 7, 30; Delupis, *Finance and Protection of Investments in Developing Countries*, 1973, 78.

auf den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte hingewiesen. Der menschenrechtliche Ansatz, der ja konsequenterweise den Schutz des Inländers einbeziehen müßte, vermag im allgemeinen Völkerrecht keine Pflicht zur vollen Entschädigung zu begründen⁴. Die Theorie der ungerechtfertigten Bereicherung verhüllt das Problem in einer zivilrechtlichen Konstruktion, ohne auf die Frage, welche Bereicherung, sprich Enteignung, „gerechtfertigt“ ist, eine Antwort auch nur zu versuchen⁵. Der völkerrechtliche Mindeststandard ist eine Leerformel, die die Höhe der Entschädigung offen läßt⁶. Die beste theoretische Erfassung einer Pflicht zur vollen Entschädigung stellt nach wie vor die Theorie der wohlervorbenen Rechte dar⁷: Gesellschaftliche Kräfte schaffen im Rahmen einer staatlich gesetzten Ordnung durch Einsatz von Kapital und Arbeit Werte. Diese Werte sind nach Maßgabe der staatlichen Privatrechtsordnung Einzelpersonen zugeordnet. Die Zuordnung wird legitimiert durch private Leistung und Einhaltung der staatlichen Rahmenbedingungen. Um die staatliche Rahmenordnung insgesamt zu erhalten und zu stärken, können derartige Werte als Einzelobjekte entzogen werden, aber nur gegen einen vollen Wertausgleich, damit der innergesellschaftliche Leistungswettbewerb nicht verfälscht wird.

Meine Erläuterungen sind auf das liberale Staats- und Wirtschaftsmodell bezogen. In der Tat ist der volle Wertausgleich um so weniger plausibel, je mehr der Staat durch planwirtschaftliche Datensetzung die Verantwortung für die Bewertung von Kapital und Arbeit übernimmt. In der Zentralverwaltungswirtschaft hat die Theorie der wohlervorbenen Rechte keinen Platz. Dies bedeutet jedoch nicht, daß beim Übergang zur Zentralverwaltungswirtschaft eine Pflicht zur Entschädigung auch der ausländischen Investoren entfallen muß, denn wir sollten uns immer wieder vergegenwärtigen, daß jede Wirtschaftsordnung nur auf einen Staat bezogen ist. Ausländer profitieren nicht von den erhofften Erfolgen der Zentralverwaltungswirtschaft und brauchen sich daher auch nicht eine Änderung in der Zuordnung der Werte entgegenhalten zu lassen. Es besteht kein Grund, die Eigentumsrechte von Ausländern in einem Staat mit zentraler Verwaltungswirtschaft nicht zu schützen. Selbst im Verkehr zwischen mehreren Staaten mit Zentralverwaltungswirtschaft behält die Theorie der wohlervorbenen Rechte ihre Funktionsfähigkeit⁸.

⁴ Hinweise zum schwächeren Schutz des Inländers unten S. 26 f.

⁵ Vgl. hierzu Friedmann, *The Changing Structure of International Law*, 1964, 206 f.

⁶ Schwarzenberger, *Foreign Investments and International Law*, 1969, 4.

⁷ Vgl. die Darstellung dieser Theorie bei Foighel, *Nationalization and Compensation*, 1964, 124 f.

⁸ A. A. Foighel (Anm. 7), 128.

2. Gerade der Anspruch, Ausländer durch Zubilligung einer vollen Entschädigung zu privilegieren, ist in Enteignerstaaten nicht populär geworden und hat in Lateinamerika schon vor vielen Jahrzehnten zu der These geführt, daß Ausländern höchstens Inländerbehandlung zu gewähren sei, d. h. wenn bei Enteignungen eine Entschädigung von 100 % des Wertes vorgesehen ist, werden auch Ausländer in dieser Höhe, sonst aber eben nur in Höhe von 80, 50, 20 oder 0 % entschädigt werden⁹. Die sogenannte Theorie der Inländerbehandlung formuliert schlagwortartig eine rechtspolitische Forderung, trägt zu ihrer juristischen Begründung aber nichts bei. Diese Aufgabe suchen jedoch zwei andere Theorien, die auf die Problemsituation des Nord-Süd-Konflikts zugeschnitten sind, zu erfüllen: Die Theorie der wirtschaftlichen Souveränität und die Ausbeutungstheorie.

Der „Abbau“ völkerrechtlicher Pflichten läßt sich dadurch in ein günstigeres Licht setzen, daß man die Souveränität des Staates „ausbaut“ und mit neuen Inhalten füllt. Diesen Weg haben die Staaten der Dritten Welt mit Hilfe von Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschritten. Ein Jahr, nachdem Mossadeq die Anglo-Iranian-Company enteignet hatte, erkannte die Generalversammlung, daß die Staaten zur freien Verfügung über ihre Naturschätze berechtigt seien¹⁰. Von Enteignung und deren möglicher Verknüpfung mit einer Entschädigungspflicht war in den Vorarbeiten, nicht aber in der Resolution 626 selbst die Rede. Zehn Jahre später, im Jahre der Verträge von Evian, ist das Recht zur freien Verfügung über die Naturschätze erneut bestätigt, jedoch mit der Pflicht zur Zahlung einer „appropriate compensation“ im Einklang mit dem Recht der Enteignerstaaten und dem Völkerrecht verbunden worden¹¹. Allerdings bleiben Investitionen, die vor Erlangung der Unabhängigkeit — z. B. die französischen Investitionen in Algerien — vorgenommen wurden, von einer Bestätigung des völkerrechtlichen Eigentumsschutzes ausgeklammert¹². Die Bezugnahme auf das Völkerrecht wird seither abgebaut. Sie besteht zunächst in einem Präambelhinweis auf Resolution 1803¹³ und entfällt schließlich ganz¹⁴. Mit dem Recht des Enteignerstaats tritt der Gedanke der

⁹ Bothe, Die Behandlung ausländischer Investitionen in Lateinamerika, ZaöRV 28 (1968), 731, 803 f.; Krakau, Lateinamerikanische Doktrinen zur Realisierung staatlicher Unabhängigkeit und Integrität, Verfassung und Recht in Übersee 8 (1975), 117, 119 f.

¹⁰ Generalversammlung, Resolution 626 (VII) v. 21. 12. 1952 (36 Ja : 4 Nein : 20 Enthaltungen); vgl. auch Resolution 523 (VI) v. 12. 1. 1952 (einstimmig).

¹¹ Generalversammlung, Resolution 1803 (XVII) v. 14. 12. 1962 (87 : 2 : 12).

¹² Abs. 5 der Präambel.

¹³ Generalversammlung, Resolution 2158 (XXI) v. 25. 11. 1966 (104 : 0 : 6); 2692 (XXV) v. 11. 12. 1970 (100 : 6 : 3); 3016 (XXVII) v. 18. 12. 1972 (102 : 0 : 22); 3171 (XXVIII) v. 17. 12. 1973 (108 : 1 : 16).